



## Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) 2012

Seit Inkrafttreten der GOZ 2012 tagt die GOZ-Kommission der Zahnärztekammer Nordrhein regelmäßig, um die Auslegung der GOZ zu erarbeiten. In dieser RZB-Ausgabe setzt das GOZ-Referat die Artikelserie fort mit dem Thema

### GOZ 2012 – ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich?

Die GOZ 2012 legt in § 5 Absatz 2 fest, dass der 2,3-fache Gebührensatz die nach Schwierigkeit und Zeitaufwand durchschnittliche Leistung abbildet. Leistungen, die mit diesem 2,3-fachen Satz bewertet und berechnet werden, müssen nicht begründet werden. Daraus resultiert, dass die Leistungen häufig genauso abgerechnet werden.

In der unten stehenden Übersicht wird deutlich, dass in den Gebührenordnungen und Gebührenverträgen für vergleichbare Leistungen unterschiedliche Bewertungen vorgenommen werden.

Der derzeitige Punktwert der Primärkassen und des VdEK beträgt in Nordrhein 0,9678 Euro für den konservierend-chirurgischen Bereich und 1,0957 Euro für den IP-Bereich. Der nordrheinische Punktwert für kieferorthopädische Leistungen beträgt 0,8031 Euro. Für den Zahnersatzbereich gilt bundesweit der Punktwert von 0,8358 Euro.

Leistung	BEMA	GOZ 2,3-fach	Differenz
Lokale Fluoridierung IP 4	13,15 Euro	6,47 Euro	6,68 Euro
Fissurenversiegelung IP 5	17,53 Euro	11,64 Euro	5,89 Euro
F 1	30,97 Euro	27,55 Euro	3,42 Euro
F 2	37,74 Euro	31,30 Euro	6,44 Euro
F 3	47,42 Euro	38,42 Euro	9,00 Euro
F 4	56,13 Euro	41,26 Euro	14,87 Euro
Aufbaufüllung, mehrflächig (13b)	37,74 Euro (mehrfach pro Zahn möglich)	19,40 Euro (nur einmal pro Zahn möglich)	18,34 Euro
gegossener Stiftaufbau	66,86 Euro	58,21 Euro	8,65 Euro
Beseitigung störender Schleimhautbänder	46,45 Euro	18,11 Euro	28,34 Euro
Prothesenreparatur ohne Abdruck 100a/5250	25,07 Euro	18,11 Euro	6,96 Euro
Prothesenreparatur mit Abdruck 100b/5260	41,79 Euro	34,93 Euro	6,86 Euro
Teilunterfütterung 100c/5270	36,77 Euro	23,28 Euro	13,49 Euro
Vollständige Unterfütterung 100d/5280	45,97 Euro	34,93 Euro	11,04 Euro
Vollständige Unterfütterung mit Funktionsrand OK 100e/5290	67,70 Euro	58,21 Euro	9,49 Euro
Vorbereitende Maßnahmen zur Herstellung von KFO-Behandlungsmitteln	35,73 Euro	23,28 Euro	12,45 Euro

Die in der Übersicht dargestellten Leistungen sind nur Beispiele aus der GOZ und dem BEMA. Der gesamte endodontische Bereich ist nicht dargestellt, weil die Gebührenordnungen hier sehr unterschiedliche Berechnungsmöglichkeiten aufweisen.

Die nach nordrheinischer Auffassung nicht mehr berechnungsfähige Trepanation nach 2390 GOZ im Zusammenhang mit weiteren endodontischen Leistungen, ist zusätzlich zur Wurzelkanalaufbereitung nach 2410 GOZ nicht berechnungsfähig. In der amtlichen Begründung zur Gebührenordnung ist eindeutig formuliert, dass die Leistung nach 2410 GOZ (Wurzelkanalaufbereitung) als Komplexleistung angelegt ist. Die Bewertung der 2410 GOZ wurde angehoben von 280 Punkten auf 392 Punkte. Die Trepanation hatte und hat eine Bewertungszahl von 65 Punkten, sodass bei einem einzelnen Wurzelkanal in der Berechnung nach GOZ 88 WK 280 P. + Trep 65 P. = 345 Punkte ergab. In der GOZ 2012 wurde somit die Bewertung für jeden einzelnen Wurzelkanal in der Aufbereitung angehoben mit der Einschränkung, dass die Trepanation nur noch im Rahmen einer Notfallbehandlung als selbstständige Leistung berechnungsfähig ist.

Darüber hinaus gibt es Leistungen, die auf den ersten Blick im BEMA besser bewertet sind als in der GOZ, aber nur auf den ersten Blick. Beispielsweise ist die 01 BEMA besser bewertet als die 0010 GOZ. Hier werden aber ungleiche Leistungsinhalte miteinander verglichen. Die 01 BEMA beinhaltet sowohl die Untersuchungs- als auch die Beratungsleistung. In der GOZ entspricht die 0010 ausschließlich nur der Untersuchung und die Leistung der Beratung kann entsprechend des Aufwandes zusätzlich über die Gebührensätze Ä1 (kurze Beratung) oder Ä3 (eingehende Beratung >10 Minuten) berechnet werden. So erhält man bei einem gesetzlich versicherten Patienten für die Untersuchung und Beratung 17,42 Euro. Für die gleiche Leistung gibt es beim Privatpatienten 23,60 Euro.

Im Hinblick auf diese zum Teil erheblichen Unterschiede in der Bewertung der einzelnen Leistungen muss man die Frage stellen: Ist die GOZ 2012 ausreichend? Inwiefern ist sie wirtschaftlich? Und ist sie zweckmäßig?

Gemäß § 12 GOZ wird die Bundesregierung die Auswirkungen der Neustrukturierung und Bewertung der Leistungen der Gebührenordnung für Zahnärzte prüfen. Wir sehen der Überprüfung der Gebührenordnung durch den Gesetzgeber in diesem Jahr mit großem Interesse entgegen.

Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben, wenden Sie sich gerne an unsere GOZ-Abteilung, Astrid Dillmann, Tel. 0211/52605-28 oder Yvonne Nickel, Tel. 0211/52605-24.

Dr. Ursula Stegemann  
GOZ-Referentin

Bereits erfolgte Besprechung finden Sie auf unserer Webseite unter  
[www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-zahnaerzte/recht-go/z/gebuehrenordnung-go-2012.html](http://www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-zahnaerzte/recht-go/z/gebuehrenordnung-go-2012.html)  
– Das GOZ-Referat informiert.

Ergänzend verweisen wir auf die Fortbildungsveranstaltungen im Karl-Häupl-Institut (<http://khi.de>) und die fortlaufend aktualisierten „FAQ GOZ 2012“ auf der Webseite unter [www.zahnaerztekammernordrhein.de](http://www.zahnaerztekammernordrhein.de) im Geschlossenen Bereich für Zahnärzte, Gebührenordnung (GOZ) 2012 ([www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-zahnaerzte/login/geschlossener-bereich/gebuehrenordnung-go-2012/faq-go-2012.html](http://www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-zahnaerzte/login/geschlossener-bereich/gebuehrenordnung-go-2012/faq-go-2012.html)).